

BL_GERICHTE 710 22 196 / 261 vom 21. Februar 2022

BL Gerichte, 2022-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_710_22_196_261

FR: BL_GERICHTE 710 22 196 / 261 du 21 février 2022

IT: BL_GERICHTE 710 22 196 / 261 del 21 febbraio 2022

Regeste

Ordnungsbusse

Erwägungen

E. 2

Ist die Vorinstanz auf ein Rechtsmittel nicht eingetreten, so hat das Gericht grundsätzlich lediglich zu prüfen, ob dieser Nichteintretensentscheid zu Recht erfolgt ist. Das Gericht hat nur solche Rügen zu berücksichtigen, welche sich auf die Eintretensfrage beziehen.

Ausgeschlossen von der richterlichen Prüfung bleiben jene Rügen, welche die materielle Seite betreffen (BGE 132 V 76 E. 1.1 mit Hinweis). Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet demnach die Frage, ob die Ausgleichskasse im angefochtenen Entscheid vom 14. Juni 2022 auf die elektronische Eingabe der Beschwerdeführerin vom 30. Mai 2022 zu Recht nicht eingetreten ist. Nicht zu prüfen sind demgegenüber Bestand und Höhe der mit Verfügung der Ausgleichskasse vom 21. Februar 2022 ausgesprochene Ordnungsbusse inklusive Mahnkosten.

E. 3

Vorab ist auf folgende Grundsätze hinzuweisen:

E. 3.1

Im Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht gelten das Gebot der Rechtsanwendung von Amtes wegen (BGE 122 V 34 E. 2b) und der Untersuchungsgrundsatz (Art. 61 lit. c ATSG; BGE 137 V 314 E. 3.2.2). Dies erlaubt es dem Gericht, das geltende Recht auf den massgebenden Sachverhalt anzuwenden, ohne dabei an die Begehren der versicherten Person gebunden zu sein.

E. 3.2

Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (oder der verfügenden Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 218 E. 6 mit Hinweisen). 4.1 Nach Art. 52 Abs. 1 ATSG, dessen Bestimmungen gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG anwendbar sind, kann gegen Verfügungen der Ausgleichskasse innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Nach dem im selben

Abschnitt des Gesetzes stehenden Art. 39 Abs. 1 ATSG müssen schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Eine gesetzliche Frist kann gemäss Art. 40 Abs. 1 ATSG nicht erstreckt werden. Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 41 ATSG).

4.2 Die Einsprachefrist beginnt am Tag nach der Mitteilung, d.h. der Eröffnung, an die Parteien (Art. 38 Abs. 1 ATSG; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 52 N 34). Die Eröffnung einer Verfügung ist eine empfangsbedürftige (nicht jedoch eine annahmebedürftige) einseitige Rechtshandlung (Kieser, a.a.O., Art. 49 N 70). Im Sozialversicherungsverfahren bestehen keine Vorschriften darüber, wie die Versicherungsträger ihre Verfügungen zustellen sollen. Die Eröffnung muss bloss so erfolgen, dass sie dem Adressaten ermöglicht, von der Verfügung oder der Entscheidung Kenntnis zu erlangen. Bei uneingeschriebenem Brief erfolgt die Zustellung bereits dadurch, dass er in den Briefkasten oder ins Postfach des Adressaten gelegt wird und damit in den Macht- bzw. Verfügungsbereich des Empfängers gelangt. Dass der Empfänger vom Entscheid tatsächlich Kenntnis nimmt, ist nicht erforderlich (Urteil des Bundesgerichts vom 18. Oktober 2019, 8C_604/2019, E. 5.2 mit Hinweisen). Indessen trägt die Behörde die Beweislast im Sinne des soeben unter E. 3.2 hiervoor Ausgeführten dafür, dass es überhaupt oder im geltend gemachten Zeitpunkt zur Zustellung der Verfügung kam, da sie eine allfällige Beweislosigkeit mit dem uneingeschriebenen Versand verursacht hat (BGE 114 III 51 E. 3c mit Hinweis auf BGE 92 III 253 E. 3).

E. 5

Den Akten ist folgender Sachverhalt zu entnehmen.

E. 5.1

Die B.____ AG mit Sitz in F.____ mutierte gemäss Tagesregister des Handelsregisteramtes des Kantons G.____ am 30. August 2021 zur E.____ AG mit Sitz in D.____. Neu sei C.____ Präsident des Verwaltungsrats mit Einzelunterschriftsberechtigung. Gemäss Tagesregister vom 21. Februar 2022 mutierte die E.____ AG zur A.____ AG, weiterhin mit Sitz in D.____.

E. 5.2

Mit Schreiben vom 16. September 2021 wandte sich die Ausgleichskasse an die B.____ AG an einer Adresse in D.____ und bat um die Bestätigung der Angaben, dass in der Kontrollperiode 2021 keine beitragspflichtigen Arbeitnehmende beschäftigt worden seien. Das Schreiben konnte nicht zugestellt werden. Mit Begleitbrief vom 26. Oktober 2021 wurde die Aufforderung vom 16. September 2021 an C.____ als Präsident des Verwaltungsrats und am 1. November 2021 an die E.____ AG versandt. Am 24. November 2021 wurde von der Ausgleichskasse ein Erinnerungsschreiben adressiert an die B.____ AG verschickt. Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 versandte die Ausgleichskasse eine gesetzliche Mahnung mit einer Bussenandrohung an die B.____ AG. Mit Verfügung vom 21. Februar 2022 wurde der B.____ AG eine Ordnungsbusse gemäss Art. 91 AHVG auferlegt. Zusammen mit der Verfügung wurde eine Bussenabrechnung versandt. Mit Schreiben vom 1. März 2022 liess die Ausgleichskasse der E.____ AG eine

«Mahnung/Kontrollperiode 2021» zukommen. Am 28. März 2022 erfolgte seitens der Ausgleichskasse eine Zahlungserinnerung betreffend die verfügte Busse an die A.____ AG. Am 12. April 2022 versandte die Ausgleichskasse der A.____ AG eine gesetzliche Mahnung mit Mahngebühren von Fr. 20.--. Nachdem sich die Beschwerdeführerin am 22. April 2022 bei der Ausgleichskasse per E-Mail gemeldet und um Zustellung der Bussenabrechnung und der Zahlungserinnerung gebeten hatte, wurde ihr mit E-Mail der Ausgleichskasse vom selben Tag die Bussenabrechnung zugestellt. 6.1 Aus dem soeben dargelegten Sachverhalt wird deutlich, dass die Eröffnung der Bussenverfügung an die Beschwerdeführerin in Frage steht. Die Sendungen der Beschwerdegegnerin erfolgten allesamt mit uneingeschriebener und nicht verfolgbarer Post. Es ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisbar, dass die an die damals nicht mehr existierende B.____ AG adressierte Verfügung vom 21. Februar 2022 auf postalischem Weg in den Macht- bzw. Verfügungsbereich der Beschwerdeführerin gelangte. Entsprechend dem unter E. 4.2 hiervor Ausgeführten trägt die Beschwerdegegnerin die Folgen dieser Beweislosigkeit. 6.2 Zu prüfen bleibt, ob die (materielle) Verfügung der Beschwerdeführerin - wenn auch mangelhaft - eröffnet wurde, als ihr per E-Mail vom 22. April 2022 die Bussenabrechnung, nicht jedoch die Bussenverfügung, zugestellt wurde. 6.2.1 Nach der Rechtsprechung ist nicht jede mangelhafte Eröffnung, insbesondere auch nicht die Eröffnung ohne Rechtsmittelbelehrung, schlechthin nichtig mit der Konsequenz, dass die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen beginnt. Aus dem Grundsatz, dass den Parteien aus mangelhafter Eröffnung keine Nachteile erwachsen dürfen, folgt vielmehr, dass dem beabsichtigten Rechtsschutz schon dann Genüge getan wird, wenn eine objektiv mangelhafte Eröffnung trotz ihres Mangels ihren Zweck erreicht (BGE 111 V 149 E. 4c; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgericht [EVG], heute: Bundesgericht, Sozialrechtliche Abteilungen, vom 18. April 2006, H 51/05, E. 3.1). Ein Nichtigkeitsgrund liegt nur vor, wenn der der Verfügung anhaftende Mangel besonders schwer wiegt und leicht erkennbar war. Ausserdem wird verlangt, dass die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (Urteil des EVG vom 14. April 2003, U 68/02 E. 1.2 mit Hinweisen). 6.2.2 Sollte die Zustellung der Bussenabrechnung mit E-Mail vom 22. April 2022 überhaupt als die Eröffnung einer materiellen Verfügung angesehen werden können, wäre sie in jedem Fall als in grober Weise mangelhaft anzusehen, fehlt es doch sowohl an der geforderten Schriftlichkeit, der Bezeichnung als Verfügung, einer Begründung (vgl. hierzu Art. 91 Abs. 2 AHVG) inklusive Nennung der gesetzlichen Grundlagen als auch einer Rechtsmittelbelehrung. Diese Mängel waren leicht erkennbar. In einer solchen Konstellation würde sich durchaus die Frage der Nichtigkeit stellen. Letztlich ist jedoch von ausschlaggebender Bedeutung, dass eine eigentliche Bussenverfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung seit dem 21. Februar 2022 existiert. Die Bussenabrechnung stellte lediglich den Anhang zu dieser formellen Verfügung dar und ist somit auch im konkreten Fall nicht als materielle Verfügung zu werten. Die eigentliche, formelle Bussenverfügung wurde der Beschwerdeführerin weder mit E-Mail vom 22. April 2022 noch - soweit aus den Akten ersichtlich - bis heute nachweisbar zugestellt. 6.3 Aus dem Dargelegten folgt, dass die Verfügung vom 21. Februar 2022 der Beschwerdeführerin nicht eröffnet respektive im Sinne von Art. 38 Abs. 1 ATSG mitgeteilt worden ist, weshalb auch die Einsprachefrist gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG nicht zu laufen beginnen konnte. Die Beschwerde ist in diesem Sinne gutzuheissen und der angefochtene Nichteintretensentscheid ist aufzuheben. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob das E-Mail des Beschwerdeführers vom 30. Mai 2022, mit dem er die Stornierung der Busse erbeten hatte, als Einsprache gewertet werden

kann. Sollte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Busse auferlegen wollen, so hat sie ihr eine entsprechende Verfügung unter Ansetzung einer Rechtsmittelfrist zu eröffnen. In einem allfälligen nachfolgenden Einspracheverfahren wäre anschliessend zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin eine Verletzung der Ordnungs- und Kontrollvorschriften vorgeworfen werden kann und ob eine gültige vorangegangene Mahnung erfolgt ist (Art. 91 Abs. 1 AHVG). 7.1 Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. 7.2 Laut Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Darunter sind die Kosten zu verstehen, die im gerichtlichen Verfahren für den Beizug einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts entstanden sind. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin zwar (teilweise) obsiegt, da sie sich jedoch nicht anwaltlich hat vertreten lassen, entfällt ein Anspruch auf (teilweisen) Ersatz der Parteikosten im Sinne der genannten Bestimmung. Demgemäss wird erkannt: //: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. Juni 2022 wird aufgehoben. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.